AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer
Tel.: +43 (316) 877-2405
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-688888/2022-26

Graz, am 09.11.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Stadt Graz, Stadt Graz vertreten durch Holding Graz GmbH/Wasserwirtschaft, 8045 Graz, Wasserwerkgasse 11, Überprüfungsverfahren, Zentraler Speicherkanal, Puntigamerbrücke bis Hortgasse BA71, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 03.07.2026 hat die Stadt Graz, vertreten durch die Holding Graz-Kommunale Dienstleistungen GmbH die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 27.06.2011, GZ: FA13A-33.20-360/2010-7, wasserrechtlich bewilligten Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ1/316 eingetragenen Abwasserbeseitigungsanlage durch

- die Errichtung und den Betrieb des Zentralen Speicherkanals zwischen Puntigamer Brücke und Hortgasse inklusive der Anbindung der bestehenden Mischwasserentlastungen L03, L04, und R01 sowie der Anbindung an den wasserrechtlich bewilligten Hauptsammlerentlastungskanal,
- die Errichtung und den Betrieb der Wehrkammer K4 zur Mischwasserbewirtschaftung des Zentralen Speicherkanals sowie eines Entnahmebauwerkes zur Entnahme von Murwasser im Ausmaß von rund 1,7 m³/s für die Dauer von 8,5 min bzw. von 860 m³ pro Spülgang, Abänderung des bewilligten Maßes der Wasserbenutzung sowie der Situierung des Bauwerkes FA13A-33.20-62/2008-10 vom 25.08.2009,
- die Errichtung und den Betrieb einer für die Bauarbeiten erforderlichen, linksufrig situierten Baustraße im Flussbett zur Anbindung an das öffentliche Straßennetz,

angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 3. Dezember 2026

mit dem Zusammentritt **in der Holding Graz – Baubüro, Pichlergasse vor Haus 31, 8010 Graz**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025

- §§ 99 Abs. 1 lit d und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Claudia Ferstl

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Peter Rauch

Abwassertechnischer Amtssachverständiger ist Herr Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Raphael Sallegger
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T12:56:36+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	